



Was ist bei der Planung einer Versickerungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung zu beachten?

MERKBLATT PLANUNGSHINWEISE

Stand: November 2014

Für die Entscheidung, ob die Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück erfolgen kann, spielen viele Faktoren eine Rolle, die wir Ihnen nachfolgend erläutern.

Abwasserüberlassungspflicht

Im Landeswassergesetz (LWG) wurde eine Abwasserüberlassungspflicht der Grundstückseigentümer sowohl für das Schmutzwasser als auch für das Niederschlagswasser eingeführt. Es obliegt somit grundsätzlich der jeweiligen Gemeinde, anfallendes Niederschlagswasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen zu betreiben.

Der Grundstückseigentümer ist demnach erst zur Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet, wenn

- das Grundstück nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder mit dem Schmutzwasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird,
- die Versickerung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort oder ortsnah erfolgen kann und
- die Freistellung des Nutzungsberechtigten von der Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 53 Absatz 1 c Landeswassergesetz (LWG) durch die Gemeinde erfolgt ist.

Darüber hinaus hat die Gemeinde noch die Möglichkeit auf eine Überlassung des Niederschlagswassers zu verzichten, wenn ein An-

schluss an die Kanalisation bereits erfolgt und eine ordnungsgemäße Beseitigung durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstücks möglich ist.

Dies bedeutet, dass in jedem Fall zunächst mit der Gemeinde abzuklären ist, ob eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser ausgesprochen werden kann. Gegebenenfalls ist diese Regelung bereits durch Festsetzung der Versickerungspflicht im Bebauungsplan getroffen worden.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Je nach Versickerungsmethode und Lage des zu entwässernden Grundstücks bedarf die Niederschlagswasserbeseitigung einer behördlichen Erlaubnis (§ 8 Wasserhaushaltsgesetz – WHG), welche beim Rhein-Kreis Neuss, Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde zu beantragen ist.

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu beachten.

Erlaubnisfrei

In Wohngebieten sind folgende Formen der Versickerung von Niederschlagswasser der Dachflächen erlaubnisfrei:

- Flächenversickerungen
- Muldenversickerungen
- Teichanlagen, wenn das Niederschlagswasser ausschließlich über die bewachsene Uferzone versickert wird

Erlaubnispflichtig

In Wohngebieten sind folgende Formen der Versickerung von Niederschlagswasser der Dachflächen erlaubnispflichtig:

- Rigolenversickerungen
- Rohr-Rigolenversickerungen
- Teichanlagen, wenn das Niederschlagswasser in einem nicht abgedichteten Teich aufgefangen und/oder über dessen als Rigolen ausgebildete Randbereiche versickert wird
- Einleitungen in oberirdische Gewässer

In Gewerbegebieten ist jede Form der Niederschlagswasserversickerung erlaubnispflichtig!

Das Antragsformular für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung können Sie im Internet auf der Homepage des Rhein-Kreises Neuss unter dem Stichwort „Niederschlagswasser“ herunterladen.

Weitere Planungshinweise

Gewerbebetriebe

Wird ein Grundstück gewerblich genutzt, so ist das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) für die Auslegung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage heranzuziehen.

Weitere Details sind auch dem Runderlass „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes“ (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998) und dem Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004) zu entnehmen.

Abstandsregelungen

Von Versickerungsanlagen dürfen keine Schäden an Gebäuden und Anlagen ausgehen. Die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Ab-

wasser und Abfall e.V. (DWA) sind zu beachten.

Danach müssen Versickerungsanlagen zu unterkellerten Gebäuden ohne Wasserdruck haltende Abdichtung einen Mindestabstand vom 1,5 fachen der Baugrubentiefe einhalten.

Der Abstand von Versickerungsanlagen zu Grundstücksgrenzen ist unter Berücksichtigung der Art der Versickerungsanlage und der örtlichen Gegebenheiten so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke auszuschließen ist, der Mindestabstand beträgt 2,0 m.

Die Sohle der Versickerungsanlage muss mindestens einen Meter über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen.

Mögliche Einschränkungen durch Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiete

Befindet sich Ihr Grundstück innerhalb einer Wasserschutzzone, sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. So können bestimmte Versickerungsarten innerhalb einer Wasserschutzzone generell verboten oder genehmigungspflichtig sein.

Eine Wasserschutzzonenkarte für das Kreisgebiet finden Sie im Internet auf der Homepage des Rhein-Kreises Neuss unter dem Stichwort „Wasserschutzgebiete“.

Auch in nicht förmlich festgesetzten Wassereinzugsgebieten ist die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes zu beachten.

Bodendurchlässigkeit

Eine hinreichende Bodendurchlässigkeit ist die wichtigste Voraussetzung für die Versickerung. Der Wert, bis zu dem eine Versickerung noch möglich ist, beträgt $k_f > 1 \times 10^{-6}$ m/s. Der Durchlässigkeitswert für das jeweilige Grundstück ist dem Gutachten der Gemeinde bei Aufstellung des Bebauungsplanes zu ent-



nehmen oder durch Untersuchungen eines Fachgutachters zu ermitteln.

Bodenbelastung

Im Altlastenkataster, das bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss geführt wird, sind Informationen über kontaminierte Flächen zu finden. Liegt ein solcher Verdacht vor, sollte eine Bodenuntersuchung zur Klärung erfolgen. Grundsätzlich ist eine Versickerung in kontaminierten Bereichen unzulässig.

Ansprechpartner ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Amt für Umweltschutz des Rhein-Kreises Neuss, Telefon 02181/601-6820.

Grundwasserflurabstand

Der maßgebende Grundwasserflurabstand ist der Abstand zwischen Grundwasserhöchststand und Geländeoberkante. In einigen Gebieten des Rhein-Kreises Neuss gibt es hohe Grundwasserstände von 0 bis 3 m unter Geländeoberkante, welche die Versickerungsmöglichkeiten stark einschränken können.

Auskünfte über den Grundwasserflurabstand Ihres Grundstückes erhalten Sie beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Internet:

<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/gwstand.html>

Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers

Das Niederschlagswasser wird je nach Herkunftsbereich drei Kategorien zugeordnet. Man unterscheidet unbelastetes, schwach und stark belastetes Niederschlagswasser. Aus dieser Zuordnung ergibt sich das erforderliche Maß der Vorbehandlung des Niederschlagswassers.

Das Niederschlagswasser, welches auf Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten sowie auf Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung anfällt, ist unbelastet.

Als schwach belastetes Niederschlagswasser gilt u.a. das auf befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr anfallende Niederschlagswasser, z.B. von Zufahrten zu Sammelgaragen.

Als stark belastet einzustufen ist beispielsweise das Niederschlagswasser, welches auf Flächen mit starkem Kfz-Verkehr, z.B. auf Fernstraßen oder Großparkplätzen als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung anfällt. Bei stark belastetem Niederschlagswasser hat in der Regel eine Sammlung und Ableitung zu einer Abwasserbehandlungsanlage zu erfolgen, eine Versickerung ist nur ausnahmsweise statthaft.

Zusammenschluss zur gemeinsamen Niederschlagswasserbeseitigung

Abwasserbeseitigungspflichtige können sich zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenschließen und gemeinsam eine Versickerungsanlage betreiben. Ein solcher Zusammenschluss bedarf der Genehmigung, die Sie bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss beantragen können.

Genehmigungsvoraussetzung ist, dass die Niederschlagswasserbeseitigung nicht erst dadurch möglich wird, indem Sie sich mit anderen Personen zur gemeinsamen Beseitigung des Niederschlagswassers zusammenschließen. Von daher ist zu prüfen, ob auf den jeweiligen Einzelgrundstücken eine eigenständige Versickerungsanlage entsprechend den technischen und rechtlichen Vorgaben realisiert werden könnte.

Das Antragsformular für die Zusammenschlussgenehmigung können Sie ebenfalls auf der Homepage des Rhein-Kreises Neuss herunterladen.

Gebühr

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und die Entscheidung über die gemeinsame Niederschlagswasserbeseitigung (Zusammenschlussgenehmigung) sind gebührenpflichtig.

Auch für den Fall, dass der Antrag abgelehnt werden muss oder zurückgezogen wird, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde, wird für die Bearbeitung des Antrages eine Gebühr erhoben.

Regenwassernutzungsanlagen

Ist beabsichtigt, das Niederschlagswasser der Dachflächen im Haushalt zu verwenden, steht Ihnen bei Fragen das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss, Telefon 02181/601-5301 zur Verfügung.

Weitere Informationen

Bei Fragen zur technischen Ausführung der Versickerungsanlage im Einzelfall oder für Informationen z.B. bezüglich der einzureichenden Antragsunterlagen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde beim Amt für Umweltschutz des Rhein-Kreises Neuss unter der Telefon Nr. 02181/601-6801 gerne zur Verfügung.

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Umweltschutz
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

02181 601-6801 (Telefon)
02181 601-6899 (Telefax)
umweltschutz@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de/umwelt